

Repräsentanzen und Niederlassungen müssen Registrierung umgehend erneuern

(aus: RUSSLAND aktuell 05-2015)

Vor Beginn der Neujahrsferien veröffentlichte der russische Föderale Steuerdienst mehrere Verordnungen, mit denen das neue Verfahren der Akkreditierung und der Eintragung von Vertretungen und Niederlassungen ausländischer Unternehmen ins Register geregelt werden. Die Dokumente, auf die Juristen im Verlaufe des ganzen zurückliegenden Jahres gewartet hatten, sind bereits in Kraft.

Es sei daran erinnert, dass mit dem Föderalen Gesetz vom 5. Mai 2014 Nr. 160-FS mehrere Normen wesentliche Änderungen erfahren hatten, die das Verfahren der Akkreditierung, der Eintragung von Daten in das Staatsregister ausländischer Repräsentanzen und Niederlassungen sowie die Regelungen für persönliche Akkreditierung ausländischer Mitarbeiter solcher Repräsentanzen und Niederlassungen betrafen. Entsprechende Verordnungen des Föderalen Steuerdienstes sind auf der Website der Steuerbehörden im Wortlaut verfügbar.

Die wichtigsten Änderungen

Die AHK Russland hat nachstehend die wichtigsten Momente der neuen Akkreditierungsregelungen für Repräsentanzen und Niederlassungen ausländischer Firmen zusammengefasst:

- Der Föderale Steuerdienst der RF wirkt ab nun als einheitliche Stelle für die Akkreditierung ausländischer Repräsentanzen und Niederlassungen. Diese Zuständigkeit obliegt unmittelbar der Interbezirksinspektion des Föderalen Steuerdienstes Nr. 47 für die Stadt Moskau.
- Die Staatliche Registrierkammer wird aufgelöst (Verordnung des Justizministeriums der RF Nr. 254 vom 16. Dezember 2014).
- Die Kompetenzen der Handels- und Industriekammer (HIK) der Russischen Föderation wurden weitgehend eingeschränkt. So behält die HIK allein das Recht vor, Vertretungen und Niederlassungen ausländischer Handelskammern, Vereinigungen und sonstiger Unternehmerverbände auf russischem Territorium zu akkreditieren. Darüber hinaus wickelt die HIK persönliche Akkreditierung der Mitarbeiter von allen Repräsentanzen und Niederlassungen ab, weist die Anzahl ausländischer Mitarbeiter nach und ist den Mitarbeitern und deren Angehörigen in Visum-Angelegenheiten behilflich. Da die HIK nunmehr keine Repräsentanzen beziehungsweise Niederlassungen von kommerziellen Organisationen akkreditieren darf, sollen die genannten Dienstleitungen der HIK gegen Entgelt erbracht werden.
- Die Akkreditierung beim Föderalen Steuerdienst gilt ab nun unbefristet. Die neuen Regelungen sehen keine zeitlich (früher: auf drei Jahre) beschränkte Akkreditierung mehr vor. Die Tätigkeit einer Repräsentanz beziehungsweise Niederlassung kann nunmehr allein aufgrund einer Entscheidung der Mutterorganisation beziehungsweise per Beschluss des Föderalen Steuerdienstes bei Vorliegen bestimmter Verstöße gegen geltende Arbeitsvorschriften geschlossen werden.
- Die staatliche Akkreditierungsgebühr wird in Höhe von 120.000 Rubel erhoben.
- Der Föderale Steuerdienst legt für Repräsentanzen und Niederlassungen ausländischer Firmen ein gesondertes Register von der Art des bereits existierenden Einheitlichen Staatsregisters der Rechtspersonen an, in dem russische juristische Personen registriert werden. Die Daten aus diesem Register werden öffentlich frei zugänglich sein, wodurch höhere Transparenz der Informationen über Repräsentanzen und Niederlassungen, so etwa zwecks Überprüfung von Geschäftspartnern, erzielt werden soll.

Übergangsregelungen

Für bereits bestehende Vertretungen und Niederlassungen gilt eine ganze Reihe von Übergangsregelungen:

- Für Repräsentanzen und Niederlassungen, deren Akkreditierung in der Zeitspanne vom 1. bis 31. Januar 2015 abläuft, ist eine spezielle Möglichkeit vorgesehen, in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 2015 bei der Steuerinspektion Nr. 47 für die Stadt Moskau eine unbefristete Akkreditierung im neuen Verfahren zu beantragen.
- Jene Repräsentanzen und Niederlassungen, deren Akkreditierung nach dem 1. Januar 2015 abläuft, können bei der Steuerinspektion Nr. 47 für die Stadt Moskau die unbefristete Akkreditierung im neuen Verfahren jeweils 30 Kalendertage vor Ende ihrer Akkreditierung beantragen.
- Repräsentanzen und Niederlassungen, deren Akkreditierung nach dem 1. April 2015 ausläuft, müssen ihre Daten für das neue Register vorlegen. Zu diesem Zweck reicht die betreffende Repräsentanz beziehungsweise Niederlassung bei der Steuerinspektion Nr. 47 einen speziellen Antrag im Format AFP-14 ein. Ihre frühere Registrierung durch die Staatliche Registrierkammer beziehungsweise die Handels- und Industriekammer gilt dabei bis Ende der in der Akkreditierungsurkunde ausgewiesenen Akkreditierungsdauer, worauf die betreffende Repräsentanz verpflichtet ist, die Akkreditierung im neuen Verfahren zu beantragen.

Neue Regeln waren fällig

Die Akkreditierung der Repräsentanzen beziehungsweise Niederlassungen ausländischer Firmen, die diesen Forderungen innerhalb der angegebenen Fristen nicht nachkommen, wird nach dem 1. April 2015 aufgehoben.

Da das Verfahren sich seit den 1990er-Jahren nicht mehr verändert hatte, waren die neuen Akkreditierungsregelungen längst fällig. Für die bereits bestehenden Repräsentanzen beziehungsweise Niederlassungen ausländischer Firmen, die den neuen Anforderungen nachkommen müssen, bedeutet die neuformulierte Verfahrensordnung verwaltungstechnisch zwar mehr Aufwand, würde aber die Tätigkeit dieser Repräsentanzen und Niederlassungen transparenter machen.